# Gesetz-und Verordnungsblatt

für bae

# österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Iftrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

# Jahrgang 1901.

-000 (III) 000 ---

XVI. Stüd.

Anegegeben und verfendet am 13. Juni 1901.

20.

# Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 17. Mai 1901, Nr. 11676—II,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1901, 3. 9842, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. April 1901 genehmigte Beschluss des Görzer Landesausschusses vom 17. October 1900, betreffend die Bertheilung der Gemeindegründe der Fraction Deutschruth, verlautbart wird.

#### Art. 1.

Die in der Steuergemeinde Deutschruth gelegenen, im Grundbuche berselben sub Einlage 75 eingetragenen und in der Katastralmappe mit den Parcellennunmern 73, 188, 314/1, 314/2, 325, 370/1, 370/2, 370/3, 396, 399/1, 405, 436, 609, 610/1, 632/2, 645/5,

648/2, 648/3, 648/4, 648/5, 650, 665, 666/1, 666/2, 666/3, 675/1, 675/2, 686, 693, 703/4, 709/2, 709/12, 741/1, 745, 648/7, 709/1, 709/15, 432/1, 645/4, 648/6, 648/1, verzeichneten Gemeinbegründe, im Gesammtslächenausmaße von 526 Hectar, 73 Ar und 18 Quadratmeter, sind unter die Gemeindemitglieder der Fraction Deutschruth zu vertheilen.

#### Art. 2.

Diese Grundftude find unter die antheilsberechtigten Gemeindemitglieder in der Beise zu vertheilen, dass jedes derfelben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

#### Art. 3.

Ein Recht auf Antheilnahme haben alle jene Gemeindemitglieder, welche bisher im Sinne des S. 63 der Gemeindeordnung das Nutungsrecht auf den erwähnten Grundstücken hatten (ausgenommen find hievon jene Eigenthümer neuer, erft seit 30 Jahren aufgebauter Häuser, welche zu deren Ablösung nichts beigetragen haben); die eine Hälfte der Grundstücke wird in, mit Rücksicht auf den Werth gleichen Theilen, die andere Hälfte gleichfalls rücksichtlich des Werthes im Verhältnisse zur directen Steuer, welche die einzelnen Gemeindemitzglieder von ihren eigenen, in der Steuergemeinde Deutschruth gelegenen Grundstücken entrichten, vertheilt.

#### 21rt. 4.

Der Gemeinderath hat das Berzeichnis der Antheilnehmer zu verfassen. Dieses Berzeichnis ist in der Gemeindekanzlei durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und diese Auflegung gleichzeitig mittels öffentlicher Kundmachung mit dem Beifügen zu verlautbaren, dass es jedem, der sich hiedurch beschwert erachtet, freisteht, binnen 8 Tagen, vom letzten Tage gerechnet, von welchem das Berzeichnis aufliegt, seine Beschwerde bei dem Bürgermeister einzubringen, damit er sie dem Landesausschusse zur höheren Entscheidung vorlege.

#### Art. 5.

Die Bertheilung erfolgt durch eine Commission, bestehend aus drei vom Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern, welcher ihr auch einen beeideten Geometer und zwei anderen Gemeinden entnommene beeidete Schätzleute angliedern wird.

#### Mrt. 6.

Die im Sinne des Art. 5 zusammengesetzte Commission hat zu bestimmen, welche Wege und Stege auf den vertheilten Grundstücken neu herzustellen und welche aufzulassen sind, und hat vorzukehren, dass jeder Antheil für die Zwecke der Landwirthschaft freien Zugang habe. Sollte zufällig irgend ein Antheil abseits gelegen sein, wird die Commission den Zugang erforderlichenfalls über den angrenzenden Antheil anweisen.

#### 21rt. 7.

Die Bertheilung ist berart vorzunehmen, dass die isolirten landwirthschaftlichen Besitzer "Zajtlerji", "Jelenčar" und "Pertovljar" ihre Antheile womöglich in der Nähe der bezügslüchen Ansiedlungen erhalten.

#### 21rt. 8.

Diejenigen Grundtheile, welche die Commission von der Bertheilung ausschließt, weil fie hiefur nicht geeignet erscheinen, verbleiben Gemeinde-Eigenthum.

#### Mrt. 9.

Die Commiffion hat alle Privaten gehörigen, auf den vertheilten Gemeindegründen be- findlichen Baume ju ichagen.

Auf Grund dieser Schätzung haben die betreffenden Antheilnehmer die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen, oder sich mit denselben anderweitig abzusinden. Sollte jedoch der Eigenthümer der Bäume den Schätzungswerth nicht annehmen oder sich nicht anderweitig abfinden, hat er das Recht, die Bäume innerhalb eines Jahres nach durchgeführter Berstheilung zu fällen und wegzubringen. Wenn er dies nicht innerhalb des festgesetzten Termines thut, gelangen die Bäume in das Eigenthum des Eigenthümers des betreffenden Antheiles.

#### Art. 10.

Auch muss die Commission noch vor der Bertheilung alle noch nicht ersessen Usurpen auf den Gemeindegründen erheben und feststellen, sowie dieselben nach dem Berthe des Bodens ohne Berücksichtigung von durch Cultivirung erzielten Meliorationen einer Schätzung unterziehen. Die Usurpen sind nach dem Schätzungswerthe den betreffenden Besitzern in ihre Anstheile einzurechnen.

#### Art. 11.

Die Waldantheile find auch nach durchgeführter Bertheilung in ihrer dermaligen Cultur zu erhalten und bleiben bem Schutze bes Forftgesetzes unterftellt.

#### 21rt. 12.

über den Vertheilungsact ift ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf Grund derselben die betreffenden Löschungen und Eintragungen in das Grundbuch und in den Steuerkataster durchgeführt werden können. Bor Schluss des Protokolles steht es jedem Antheilnehmer frei, die Antheile behufs thunlichster Arrondirnug des Grundbesitzes zu vertauschen.

#### Art. 13.

Die Rosten der Bertheilung haben die Antheilnehmer nach Maggabe der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen und wird das Gemeindeamt die betreffenden Beiträge im Sinne bes S. 82 der Gemeindeordnung einheben.

#### Art. 14.

Das Bertheilungsoperat ift bem Landesausschuffe zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Nach Ertheilung derselben kann jeder Antheilnehmer in den Besitz seines Antheiles treten und benselben mit einer Einfriedung versehen.

Der t. t. Statthalter:

#### 21.

# Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 17. Mai 1901, 31. 11677—II,

womit der laut Erlasses des f. f. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1901, 31. 12959, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. April 1901. genehmigte Beschluss des Görzer Landesausschusses vom 23. Jänner 1901, betreffend die Bertheilung der Gemeindegrunde von Dornberg, verlautbart wird.

# §. 1.

Die Gemeinbegründe der Stenergemeinde von Dornberg, welche verzeichnet sind in der Einlage 677 des Grundbuches der gleichen Gemeinde mit den Parcellennunmern 145, 134/3, 2617/1, 2617/3, 2617/7, 2617/8, 2617/9, 2617/10, 175/1, 175/2, 704/1, 1073/1, 1073/2, 840/1, 835, 837/3, 885/1, 885/2, 885/3, 885/4, 897/1, 897/2, 897/3, 1528, 892/1, 892/2, 892/3, 892/4, 896, 855, 948/5, 948/7, 948/8, 948/1, 948/2, 948/3, 948/4, 952, 1030/1, 1030/2, 1030/3, 1030/4, 1030/5, 1054, 1033/1, 1033/7, 1033/8, 1033/2, 1033/3, 1033/5, 1073/7, 1100/1, 1073/3, 1073/9, 1303/7, 1303/14, 1073/10, 1073/11, 1078/4, 1106, 1213/4, 1213/5, 1303/5, 1303/29, 1303/17, 1303/2, 1303/10, 1303/11, 1303/13, 1338, 1335/4, 1335/1, 1335/5, 1335/2, 1335/6, 1335/3, 1381, 1383, 1415/1, 1415/2, 1433/1, 1433/2, 1433/3, 1479, 1715, 1971/1, 1832/1, 1971/3, serner Theile der Parcellennummern 1263/3, 1236/4 und 1303/20 im Gesammtslächenmaße von 253 Hectar, 86 Ar und 68 Quadratmeter, wie auch die im Grundbuche von Reisenberg in der Einlage 179 mit den Parcellennummern 1184/1, 1184/2, 1187 und 1198 verzeichneten Gründe im Gesammtssächenmaße von 29 Hectar, 9 Ar und 18 Quadratmeter

und endlich das in der Einlage 22 des Grundbuches von Lipa mit der Parcellennummer 1004/49 verzeichnete Grundstück im Flächenmaße von 4 Ar und 71 Quadratmetern, verbleiben vertheilt im Eigenthume aller jener Besitzer, welche sie schon gegenwärtig innerhalb festgesetzter und an Ort und Stelle vermarkter Grenzen nutnießen und besitzen, so das jeder derselben unbeschränkter Eigenthümer der Antheile wird, welche sich gegenwärtig bereits in seinem factischen Besitze besinden.

### §. 2.

Eine vom Gemeinderathe gewählte Commission wird auf den vertheilten Gründen die nothwendigen Wege, insoweit sie nicht schon vorhanden sein sollten, bestimmen in der Weise, dass zu jedem Antheile für alle Zwecke der Auralökonomie freier Zugang bestehe. Die auf den vertheilten Gemeindegründen vorhandenen Wege sind, insoferne einer oder der andere nicht zu den Gemeindewegen gehören sollte, als Consortialwege anzusehen und nach Borschrift des Gesetzes vom 16. Mai 1874, L.-G.-Bl. Nr. 15, herzustellen und zu erhalten.

# §. 3.

Die gleiche Commission, welcher auch zwei beeidete Schätzmänner anzugliedern sind, wird die Revision und Schätzung aller Antheile mit Rücksicht auf den Werth, den sie haben und ohne Bedacht auf ihre durch culturelle Behandlung erzielte Meliorirung vornehmen. Auf Grundlage dieser Schätzung wird jeder Antheilnehmer von seinen Antheilen so viel zu zahlen haben, als die besagte Commission das Grundstück von jedem Quadratmeter bewerthet haben wird. Falls einer der Theilberechtigten den ihm für seinen Antheil auferlegten Einlösungs-betrag nicht zahlen wollte, hat der betreffende Antheil im Eigenthume der Gemeinde und zu ihrer freien Berfügung zu verbleiben.

# §. 4.

Die Commission hat auch alle Usurpen, b. i. jene Theile von Gemeindegründen, welche einige Gemeindeangehörige im Laufe der letten 40 Jahre über ihre Antheile in den eigenen Besitz einbezogen haben, zu ermitteln, auszumessen und einzuschätzen. Auch bei dieser Schätzung ift die durch culturelle Behandlung erzielte Meliorirung nicht zu berücksichtigen. Ein Jahr nach vorgenommener Schätzung ist der Schätzungspreis in die Gemeindecasse zu entrichten oder es sind die Usurpen in das Eigenthum und in die freie Berfügung der Gemeinde zu überlassen.

# §. 5.

Der im Sinne der §§. 3 und 4 erlöste Gelbbetrag hat im Sinne des §. 61 der Gemeindeordnung zur Bermehrung des Stammvermögens der Gemeinde zu dienen. Die Gemeinde behält bis zur vollständigen Abstattung des geschuldeten Betrages das Pfandrecht auf den betreffenden Antheilen. Bon den Schuldbeträgen sind in die Gemeindecasse 5% ige Zinsen zu entrichten. Dies gilt auch rücksichtlich jener Rückstände, welche einzelne Berechtigte von ihren Antheilen gemäß §. 70 der Gemeindeordnung schulden.

## §. 6.

Das Operat der Commission (§. 3) ist, ohne Zulaffung einer Berufung, für alle Theilnehmer bindend.

# §. 7.

Die Kosten der Bertheilung sind von den Theilnehmern nach Maß der Theilnehmung zu zahlen und das Gemeindeamt wird sie nach Borschrift des S. 82 der Gemeindeordnung einheben.

## §. 8.

über die Bertheilung ift ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, mas ein beeibeter Geometer beforgen wird.

### §. 9.

Das Bertheilungsoperat, einschließlich ber Schätzung der Antheile und der Bemeffung der Beiträge, welche die Theilnehmer von den eigenen Antheilen zu entrichten haben, ift der Genehmigung des Landesausschuffes zu unterziehen und auf Grund dieses Gesammtoperates werden die nothwendigen Löschungen und Eintragungen in den Grundbüchern und im Steuerstatzler bewirkt werden.

Der t. t. Statthalter:

Goëfe m. p.